

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 241/10 B

L 10 U 406/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 U 1922/08 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Heinze
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juli 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ausreichend bezeichnet bzw den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ausreichend dargelegt. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen. Von einer vollständigen Begründung wird abgesehen, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich auf folgende Hinweise:
- 2 Soweit der Kläger den Verfahrensfehler rügt, der Sachverständige Dr. H. sei unter Verletzung seines Fragerechts gemäß § 116 SGG bzw unter Verletzung des § 118 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO nicht zu einer mündlichen Verhandlung vor dem SG geladen worden, hat er es versäumt, sich mit der Tatsache auseinanderzusetzen, dass das Gutachten des Dr. H. bereits vom SG eingeholt worden war. Insofern hätte der Kläger sich mit der Rechtsprechung des BSG auseinandersetzen müssen, dass ein erst in der Berufungsinstanz gestellter Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen, der bereits im erstinstanzlichen Verfahren das Gutachten erstellt hatte, als verspätet abzulehnen ist (vgl BSG Beschluss vom 5.5.1998 - B 2 U 305/97 B). Der Kläger hätte folglich aufzeigen müssen, dass er sein Fragerecht bereits in der ersten Instanz geltend gemacht hat (vgl hierzu BSG Beschluss vom 12.4.2005 - B 2 U 222/04 B = SozR 4-1500 § 62 Nr 4) bzw, dass hier besondere Umstände vorgelegen hätten, die das LSG hätten veranlassen müssen, den bereits für das SG tätigen Sachverständigen Dr. H. zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.
- 3 Ebenso hat der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährleistung rechtlichen Gehörs gemäß Art 103 GG iVm § 62 SGG nicht ausreichend bezeichnet. Auch hier hätte er sich damit auseinanderzusetzen gehabt, dass das Fragerecht des § 116 Satz 2 SGG, § 118 Abs 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO grundsätzlich nur hinsichtlich solcher Gutachten besteht, die im selben Rechtszug erstattet worden sind (vgl BSG Beschluss vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B - SGB 2000, 269). Der Kläger hätte folglich aufzeigen müssen, dass die Voraussetzungen für eine notwendige Anhörung des Dr. H. zur Erläuterung seines Gutachtens gemäß § 411 Abs 3 ZPO vorlagen und die Ablehnung des entsprechenden Antrags durch die nunmehr tätige Instanz ermessenswidrig war (vgl BSG aaO). Dies hat die Beschwerde nicht vermocht. Die Beschwerde trägt insofern nicht vor, dass das LSG seinen Antrag schlicht übergegangen hätte, ohne sich mit ihm inhaltlich auseinanderzusetzen. Nur ein solcher Vortrag wäre geeignet gewesen, im vorliegenden Fall eine Verletzung des rechtlichen Gehörs noch hinreichend zu bezeichnen (vgl hierzu BVerfG Kammerbeschluss vom 3.2.1998 - 1 BvR 909/94 = NJW 1998, 2273).



- 4 Aus demselben Grund hat der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage nicht ausreichend dargelegt. Der Kläger formuliert zwar die Rechtsfrage:
"Wann muss dem Antrag einer Partei auf Ladung des Sachverständigen in die mündliche Verhandlung entsprochen werden?".
- 5 Der Kläger hat jedoch nicht dargelegt, dass diese Rechtsfrage im vorliegenden Streit klärungsfähig ist. Klärungsfähigkeit läge nur dann vor, wenn die Rechtsfrage im vorliegenden Rechtsstreit entscheidungserheblich wäre. Insofern hat es der Kläger wiederum versäumt, darzulegen, dass sich die von ihm aufgezeigte Rechtsfrage im vorliegenden Rechtsstreit überhaupt stellt, weil zu den Besonderheiten der Anhörung eines in der Vorinstanz tätigen Sachverständigen nichts vorgetragen wurde.
- 6 Soweit der Kläger schließlich die "vielfache Verletzung der §§ 160 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2, 103 SGG sowie die mehrfache Verletzung der §§ 62, 103 SGG" rügt, hat er ebenfalls keine Verfahrensmängel bezeichnet, auf denen das angefochtene Urteil beruhen kann. Der Kläger bezeichnet die übergangenen Beweisanträge wie folgt:
- "Einholung eines neurologischen Sachverständigengutachtens zu der Behauptung, dass die Darlegungen des Sachverständigen Dr. H. weder wohlbegründet noch kompetent noch widerspruchsfrei, sondern schlicht unbrauchbar seien, (...)
 - Einholung eines neurologischen Fachgutachtens zu der Behauptung, dass die testpsychologische Abklärung von Psychomotorik, Wesensveränderung und Befindlichkeitsstörungen von vornherein ausgeschaltet waren, obwohl nach dem Merkblatt zu Ziff. 1317 der Anlage zur BKV Persönlichkeitsstörungen oft mit Antriebsarmut, Reizbarkeit und Affektstörungen im Vordergrund stehen, und sich so eine toxische Encephalopathie testpsychologisch nicht abklären lasse, (...)
 - Vernehmung von Frau G. H. als Zeugin zu der Behauptung 'über die Rahmenbedingungen, unter denen der Test durchgeführt wurde, schweigt Herr Dipl.-Psych. Dr. phil. H. J. sich aus' ...".
- 7 Er hat jedoch nicht aufgezeigt, dass das LSG diesen Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Insofern hätte die Beschwerde aufzeigen müssen, dass das LSG sich auf der Grundlage seiner materiellen Rechtsauffassung und seiner Beweiswürdigung im Übrigen zu der beantragten Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen. Der Beschwerdeführer rügt vielmehr den Inhalt der Beweiswürdigung durch das LSG. Dies vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

